



KLJB
Katholische
Landjugendbewegung
Diözesanverband Freiburg

Geschäftsordnung

der Bezirksversammlung
KLJB-Bezirk _____



Geschäftsordnung der Bezirksversammlung KLJB Bezirk _____

Auszüge aus der Geschäfts- und Wahlordnung
der KLJB Erzdiözese Freiburg vom 12.04.1997

- geändert durch die Diözesanversammlung
vom 16. – 18.10.1998 in St. Ulrich
- geändert durch die Diözesanversammlung
vom 12. – 14.03.1999 in Neckarelz
- geändert durch die Diözesanversammlung
vom 24. – 26.03.2000 in Weiterdingen
- geändert durch die Diözesanversammlung
vom 15. – 17.03.2002 in Weiterdingen
- geändert durch die Diözesanversammlung
vom 22. – 24.10.2004 in St. Ulrich

Impressum

Hrsg.: Diözesanverband Freiburg
Okenstr. 15
79108 Freiburg
Tel.-Nr. 0761/5144-238
Fax-Nr. 0761/5144-234
E-Mail: info@kljb-freiburg.de
Homepage: www.kljb-freiburg.de

Erarbeitet von der Geschäfts- und Wahlordnungskommission:

Irene Bär, Alexander Bross, Lorenz Eschbach, Elisabeth Kornmayer, Günter Liehner

Im Auftrag der kommissarischen Diözesanleitung:

Bettina Haidlauf, Werner Kohler, Regina Schmid, Bernhard Vogt

Überarbeitet durch die Diözesanleitung:

Silvia Gitschier, Jutta Hog, Monica Kleiser, Markus Kury, Stephan Otter, Hans Thomas Pospischil

St. Ulrich, im Oktober 2004

Inhaltsverzeichnis

Geschäftsordnung

Gliederung:

Abschnitt I:	Allgemeine Regelungen	6
	Artikel 1 Geltungsbereich	6
	Artikel 2 Öffentlichkeit	6
Abschnitt II:	Vorbereitung und Verlauf der Versammlung	7
	Artikel 3 Einberufung der Versammlung	7
	Artikel 4 Vorsitz und Leitung der Versammlung	7
	Artikel 5 Beschlussfähigkeit	7
	Artikel 6 Eröffnung der Versammlung	8
	Artikel 7 Besondere Anträge	8
	Artikel 8 Abstimmungsregeln	8
Abschnitt III:	Wahlen	9
	Artikel 9 Vorbereitung der Wahl	9
	Artikel 10 Wählbarkeitsvoraussetzungen	9
	Artikel 11 Durchführung der Wahl	9
Abschnitt IV:	Nachbereitung der Versammlung	10
	Artikel 12 Protokoll	10
Abschnitt V:	Schlussbestimmungen	10
	Artikel 13 Auslegung und Abweichungen von der Geschäftsordnung	10
	Artikel 14 Inkrafttreten	10

**Geschäftsordnung der Bezirksversammlung
KLJB Bezirk _____**

Abschnitt I: Allgemeine Regelungen

Artikel 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für Bezirksversammlung.

Artikel 2 Öffentlichkeit

Die Versammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss aufgehoben werden. Die Versammlung findet dann im Kreis der stimmberechtigten Mitglieder statt. Zur Aufhebung der Öffentlichkeit ist ein Beschluss mit 2/3 Mehrheit notwendig. Beratung und Beschlussfassung über diesen Punkt findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

Personaldebatten finden ausschließlich im Kreis der stimmberechtigten Mitglieder statt.

Abschnitt II: Vorbereitung und Verlauf der Versammlung

Artikel 3 Einberufung der Versammlung

Die Einberufung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens 14 Tagen durch die Bezirksleitung. Die Leitung kann den Vorsitz delegieren.

Artikel 4 Vorsitz und Leitung der Versammlung

- a) Die Leitung der Versammlung ist Aufgabe der Leitung. Sie bestimmt, welches ihrer Mitglieder jeweils den Vorsitz führt.
- b) Die/der Vorsitzende eröffnet, leitet, unterbricht und schließt die Versammlung. Sie/er erteilt das Wort und verkündet die befassen Beschlüsse. Sie/er handhabt die Ordnungsgewalt und übt das Hausrecht aus.
- c) Die/der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung bestimmt sie/er die Reihenfolge.

Artikel 5 Beschlussfähigkeit

- a) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. (vgl. Bezirkssatzung Art. 23, 1.1 „Stimmberechtigte Mitglieder“)
- b) Wird die Versammlung infolge Beschlussunfähigkeit geschlossen oder vertagt, so ist die nachfolgende Versammlung in Bezug auf die infolge Beschlussunfähigkeit unerledigten Beratungsgegenstände ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist auf diese außerordentliche Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

Artikel 6 Eröffnung der Versammlung

Die Beratungen beginnen mit der Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Festsetzung der Tagesordnung.

Artikel 7 Besondere Anträge

1. Änderung von Satzung und Geschäftsordnung

Diese Anträge dürfen nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

2. Entlastung der Leitung

Die Leitung beantragt nach ihrem Rechenschaftsbericht, ihr die Entlastung zu erteilen. Dieser Antrag bedarf der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (absolute Mehrheit).

3. Abwahl von Mitgliedern der Leitung

Die Versammlung kann ein Mitglied der Leitung abwählen, indem sie ihm auf Antrag das Misstrauen ausspricht. Der Antrag darf nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

4. Auflösung des Bezirks

Der Antrag auf Auflösung kann nur durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Versammlung erfolgen. Der Antrag darf nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Artikel 8 Abstimmungsregeln

Die Beschlüsse der Versammlung werden in der Regel in offener Abstimmung gefasst. Die Abstimmung ist geheim, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt. Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden die Beschlüsse der Versammlung mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Abschnitt III: Wahlen

Artikel 9 Vorbereitung der Wahl

Vor der Wahl bestimmt die Versammlung das Leitungsmodell und die Amtszeit der Leitung gemäß der Satzung. Mit der Durchführung der Wahl wird eine nicht stimmberechtigte Person beauftragt.

Artikel 10 Wählbarkeitsvoraussetzungen

1. Zur Bezirksleitung ist wählbar, wer

- a) in der KLJB Mitglied ist,
- b) zur Wahl vorgeschlagen wird und
- c) sich zur Übernahme des Amtes bereit erklärt hat.

2. Zum/zur geistlichen Leiter/in ist wählbar, wer:

- a) die „Missio canonica“ oder die „Beauftragung zum pastoralen Dienst“ erhalten oder die Voraussetzungen zur Beauftragung über den Kurs „Geistliche Leitung“ des BDKJ erworben hat.
- b) zur Wahl vorgeschlagen wird,
- c) sich zur Übernahme des Amtes bereit erklärt hat und
- d) vom Herrn Erzbischof mit der Ausübung dieses Amtes beauftragt wird.

Artikel 11 Durchführung der Wahl

Die Wahlleitung eröffnet die Vorschlagsliste. Vorschlagsberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder.

Die Wahlleitung befragt die vorgeschlagenen Personen, ob sie sich zur Kandidatur bereit erklären.

1. Vorstellung und Personalbefragung

Die Kandidatinnen/Kandidaten haben das Recht, ihre Person vorzustellen und ihre Absichten darzulegen. Die Mitglieder der Versammlung haben das Recht, Fragen an die Kandidatinnen/Kandidaten zu stellen. Über die Zulassung einer Frage entscheidet die Wahlleitung.

2. Personaldebatte

Auf Verlangen von drei stimmberechtigten Mitgliedern findet eine Personaldebatte statt. Die Debatte findet im Kreis der stimmberechtigten Mitglieder statt und ist vertraulich. Sie erfolgt in Abwesenheit der Kandidatinnen/Kandidaten. Die Aussprache ist auf die Person der Kandidatin/des Kandidaten beschränkt.

3. Die Wahl

Die Wahl ist geheim. Leer abgegebene Stimmzettel gelten als Enthaltung. Stimmzettel, bei denen der Wählerwille nicht eindeutig erkennbar ist oder die Zusätze enthalten, sind ungültig. Über Zweifelsfälle entscheidet die Wahlleitung. Die Auszählung der Stimmen durch die Wahlleitung ist öffentlich. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen erreicht (absolute Mehrheit). Die Wahlleitung stellt das Wahlergebnis fest und verkündet es. Lehnt eine gewählte Person die Wahl ab oder erreicht keine Person die erforderliche Mehrheit, wird die Wahlhandlung für diese Position wiederholt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt (einfache Mehrheit).

Abschnitt IV: Nachbereitung der Versammlung

Artikel 12 Protokoll

Über die Versammlung wird ein Protokoll angefertigt. Dieses Protokoll enthält mindestens die Namen der Anwesenden, die Tagesordnung und die Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis.

Abschnitt V: Schlussbestimmungen

Artikel 13 Auslegung und Abweichungen von der Geschäftsordnung

Während der Versammlung auftretende Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die/der Vorsitzende.

Abweichungen von den Vorschriften der Geschäftsordnung können im Einzelfall mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

Artikel 14 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss der Bezirksversammlung am _____ in Kraft.

Bezirksleitung

Bezirksleitung

Bezirksleitung

Bezirksleitung

Bezirksleitung

Bezirksleitung

Geistliche Leitung

